

STADT BACKNANG

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG  
(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 4. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

- 1) § 13 a – **Grundleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen** - wird wie folgt geändert:

In Absatz 1) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wenn die Grundleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, so haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.“

- 2) § 42 – **Höhe der Abwassergebühren** – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1) wird der Betrag „2,06 EUR“ durch „2,36 EUR“ ersetzt.

In Absatz 2) wird der Betrag „0,59 EUR“ durch „0,41 EUR“ ersetzt.

In Absatz 3) wird der Betrag „2,06 EUR“ durch „2,36 EUR“ ersetzt.

In Absatz 4) a) wird der Betrag „2,94 EUR“ durch „3,90 EUR“ ersetzt.

In Absatz 4) b) wird der Betrag „10,80 EUR“ durch „39,00 EUR“ ersetzt.

In Absatz 5) wird der Betrag „0,50 EUR“ durch „0,48 EUR“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:  
Backnang, den

Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich  
Oberbürgermeister